

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2414

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2414



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

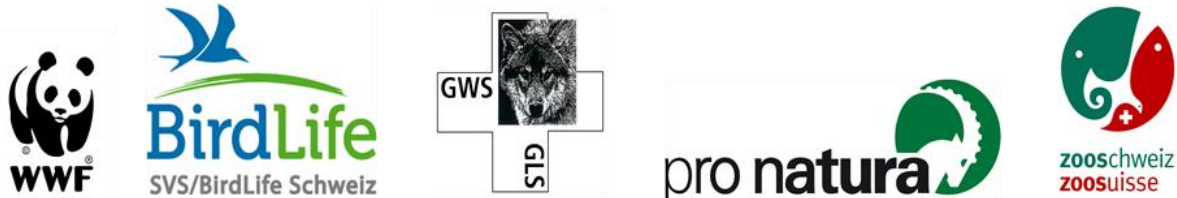
Der Wolf (<i>Canis lupus</i>) ↔ JSG Revision	
Status global (IUCN)	nicht bedroht
Status Berner Konvention (Europa)	Anhang II (streng geschützt)
Status in der Schweiz	Rote Liste: ausgestorben (Stand 1994) JSG: geschützte Art nach Art. 7 Abs. 1 JSG
Bestand Schweiz	ca. 60 adulte Tiere
Verbreitung Schweiz	lückenhafte Verbreitung im gesamten Alpenraum und Jura
Konflikte	
<p>Der Wolf reisst ungeschützte Nutztiere, meist Schafe und Ziegen. In seltenen Fällen werden auch Jungtiere von Kuh- und Pferdeartigen gerissen. Der Wolf beeinflusst Verhalten und Dichte von Schalenwild, insbesondere von Rothirsch und Reh. Wölfe in Siedlungsnähe werden von manchen Menschen als Gefahr für die Sicherheit betrachtet.</p>	
 <p>Bild: Charly Gurt</p>	
 <p>Bild: David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz</p>	
Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)	
<p>Geschützte (d. h. nicht jagdbare) Art. Eine ausnahmsweise Regulierung des Bestands ist jedoch nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG mit Bewilligung des Bundes möglich, wenn der Wolf grosse Schäden anrichtet oder eine Gefährdung von Menschen droht. Art. 12 Abs. 2 JSG erlaubt den Kantonen zudem schon heute den Abschuss von Einzeltieren, die erheblichen Schaden anrichten. Der Bund zahlt 80 % an die Entschädigung von sämtlichen Kosten, die durch Wolfsrisse entstehen.</p>	
Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?	
<p>Der Wolf wird viel leichter regulierbar: Eine Dezimierung von Wölfen wäre quasi immer möglich, selbst wenn ein Schaden nur befürchtet wird, da es keine tatsächlichen, grossen Schäden mehr als Voraussetzung braucht. Auch die Umsetzung von Herdenschutz würde keine Rolle mehr spielen, die Kantone bräuchten für die Regulierungsabschüsse keine Zustimmung des Bundes mehr, könnten einfach JägerInnen (statt WildhüterInnen) damit beauftragen - und der Regulationszeitraum würde sich über ein Drittel eines Jahres erstrecken. Dies kommt faktisch einer Jagdbarkeit des Wolfes gleich. Weitere Regulierungsgründe, etwa ein Rückgang der Jagderträge in den Wolfsgebieten, könnten zudem ebenfalls für Wolfsabschüsse geltend gemacht werden.</p>	
Gefahren für den Wolf heute – und mit dem neuen Gesetz	
<p>Europa weist heute mehrere Wolfspopulationen auf, die voneinander isoliert sind. Die Mehrheit dieser Wolfspopulationen befindet sich dank Schutzbemühungen wieder im Wachstum. Die Wölfe der Schweiz gehören zur Population der Alpen, die noch nicht die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendige Grösse erreicht hat. Wilderei und genetische Isolation gelten als Gefahren für die Wolfspopulationen. Nur ein weiteres Wachstum der Bestände erlaubt deren Vernetzung und damit die langfristige Erhaltung. Die Alpen spielen dabei eine Schlüsselrolle, da sie sich zwischen den verschiedenen, bisher nicht im Austausch stehenden Populationen befinden.</p>	
<p>Das revidierte JSG würde das weitere Wachstum der Wolfspopulation hemmen oder gar stoppen. Damit würde die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes verzögert oder verhindert. Die</p>	

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck: NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Ausdünnung der Population würde dazu führen, dass der Wolf seine wichtige ökologische Rolle als Regulierer überhöhter Schalenwildbestände nicht so wahrnehmen könnte, wie es die Natur eigentlich vorgesehen hat. Durch die kantonale Autonomie bezüglich Wolfsregulierung könnten einzelne Kantone den Wolf auf ihrem Gebiet sogar wieder auslöschen.

Bildmaterial zum Download

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



Kontakt/Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch
Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch
Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, jonas.schmid@wwf.ch
Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch
David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch
Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, info@zoos.ch

www.jagdgesetz-nein.ch